

Hausordnung für das Dietrich-Bonhoeffer -Gemeindehaus Oberstaufen

Das evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeindehaus ist ein Ort der Begegnung von Menschen, die sich dem Evangelium von Jesus Christus verbunden fühlen. Im Gemeindehaus wird evangelisches Gemeindeleben gefördert. Gemeinschaft und Gastfreundschaft werden gepflegt, das Haus soll daneben in ökumenischer Weise offen für alle sein. Es soll Menschen unterschiedlicher Herkunft und jeden Alters ein Stück Heimat bieten. Es soll ein Raum sein für Begegnungen und Veranstaltungen, in dem gleichermaßen Einheimische, Gäste, Urlauber, Kurgäste und Patienten willkommen sind.

1. Bestimmungen des Hauses

Das Gemeindehaus ist Veranstaltungsort aller Gruppen der evangelischen Kirchengemeinde Oberstaufen, es steht in erster Linie für Gemeindeveranstaltungen (auch ökumenisch) zur Verfügung. Außerdem kann es kirchlichen Gruppen aus dem Dekanatsbereich oder sonstigen Bereichen der Landeskirche und der ACK zur Verfügung gestellt werden.

Auch anderen Gruppen kann das Gemeindehaus überlassen werden, sofern der Kirchenvorstand es genehmigt und der jeweilige Belegungsplan und die nachfolgenden Bedingungen es zulassen. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen dürfen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Die Überlassung der Räume für eine Privatnutzung ist auf Grundlage der unten stehenden Gebührenordnung möglich, wenn sie die Belegung durch Gruppen und Kreise nicht behindert. Für die Überlassung ist ein Antrag an den Kirchenvorstand auszufüllen und bei Genehmigung ein Mietvertrag zu unterschreiben (siehe die Anlage zur Hausordnung). Eine Nutzung des Hauses durch Gruppen von außerhalb, die regelmäßig das Haus nützen möchten, ist unter den oben genannten Bedingungen möglich, auch hier ist ein Mietvertrag zu unterschreiben (siehe die Anlage zur Hausordnung). Für kommunale und kulturelle Veranstaltungen können nach Absprache Gemeinderäume zur Verfügung gestellt werden.

2. Verantwortlichkeit im Gemeindehaus

Die Verantwortung für das Gemeindehaus und die letzte Entscheidungsbefugnis liegt beim Kirchenvorstand. Betreuer des Hauses ist ab dem 1.9.2018 Henning Hockamp. Der Betreuer des Hauses ist zuständig für die gesamte Haustechnik und für die Ordnung des Hauses. Er achtet darauf, dass bau- und sicherheitstechnische Vorschriften und Maßnahmen sowie Gesundheit und Hygiene eingehalten werden. Um die Einhaltung der Hausordnung zu gewährleisten ist er weisungsbefugt. Für die Einhaltung der Hausordnung sind die Leiter/innen der jeweiligen Gruppen und Kreise bzw. bei privater Benutzung der Unterzeichner des Mietvertrages verantwortlich.

3. Belegung des Gemeindehauses

a) Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Für die regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde und ihrer Gruppen und Kreise wird das Haus kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der einzelnen Räume durch die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde wird im Zusammenwirken von Pfarramt, Kirchenvorstand/Betreuer des Hauses und den Gruppen und Kreisen festgelegt. Eine unregelmäßige Benutzung sollte – um jede zeitliche und räumliche Überschneidung zu vermeiden – ca. 14 Tage vorher dem Pfarramt des Hauses mitgeteilt werden.

Grundsätzlich dürfen nur die zur Verfügung gestellten Räume benutzt werden. Alle Benutzer halten sich an die vereinbarten Zeiten und nehmen Rücksicht auf gleichzeitige Veranstaltungen. Dem Pfarramt sowie dem Betreuer des Hauses sind die verantwortlichen Mitarbeiter zu nennen, die für den ordnungsgemäßen Verlauf ihrer Gruppen bzw. Veranstaltung zuständig sind.

b) Vermietung an Dritte

Für Veranstaltungen Dritter kann der große Saal/Besprechungsraum (auch zusammenschaltet) mit Toiletten und optional die Küche gegen einen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Charakter des Hauses widersprechen. Das Foyer dient lediglich als Garderobe und kann zum Sektausschank, aber nicht für Buffet und Essensausgabe verwendet werden. Die Veranstaltungen sind im Pfarramt frühzeitig anzumelden, spätestens jedoch 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Bei privater Vermietung ist ein Antrag an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Anzahl von Parallelveranstaltungen im Gemeindehaus wird auf 2 beschränkt. Bei Vermietung an Privatpersonen und zu privaten Zwecken stehen die Räumlichkeiten nicht am Vortag zur Verfügung.

Belegungswünsche Dritter können im Pfarramt angemeldet werden. Frühestens 4 Monate vor dem gewünschten Termin kann dieser zugesagt werden. Bei mehreren Belegungswünschen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs. Außerdem haben grundsätzlich die Kirchengemeinde sowie deren Gruppen und Kreise den Vorrang. Für die Vermietung der Räumlichkeiten muss der Vertragspartner volljährig sein. Getränke sind selber mitzubringen, bei allen Vermietungen ist die vereinbarte Zeit der Vermietung einzuhalten.

4. Benutzung des Gemeindehauses

- Eine pflegliche Behandlung des Gemeindehauses, aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Vorbedingung zur Benutzung des Hauses. Die einzelnen Benutzer/-innen sind dafür verantwortlich.
- Bilder, Symbole etc., die aufgestellt oder aufgehängt sind, sind an Ort und Stelle zu belassen.
- Beschädigungen sind zu vermeiden, trotzdem aufgetretene Schäden sind dem Betreuer des Hauses unverzüglich zu melden.
- Die belegten Räume sind von allen Benutzern aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Alle Holzböden des Hauses dürfen auf keinen Fall nass gereinigt werden.
- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Klebeband oder ähnliches beschädigt werden.
- Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, dafür können von der Gemeinde Biertische und Bänke zur Verfügung gestellt werden.
- Gruppen- und Kreise der Gemeinde haben auf Mülltrennung zu achten, ihren Müll zu sortieren und in den vorgesehenen Behältnissen im Gemeindehaus zu entsorgen.
- Leergut, Wertstoffe und Abfälle müssen von den Nutzern mitgenommen werden.
- Private Nutzer haben ihren Müll selber zu entsorgen.
- Benötigtes Geschirr, Gläser, Besteck und Töpfe stehen zur Benutzung zur Verfügung und sind nach ihrer Benutzung und Reinigung wieder in die entsprechenden Regale zurückzustellen.
- Fehlende oder beschädigte Stücke werden gemäß Wiederbeschaffungswert berechnet.
- Beschädigte Einrichtungsgegenstände werden auf Rechnung des Mieters repariert.
- Mitgebrachte Gegenstände, die z.B. für die Veranstaltung einer Gruppe benötigt werden, sind am Ende wieder mitzunehmen und dürfen nicht in den Räumen des Gemeindehauses zwischengelagert werden.

Benutzung der Küche:

- Nach Benutzung der Küche ist diese besenrein zu hinterlassen, die Oberflächen sind zu reinigen. Ebenfalls sind die Regale und Schränke in Ordnung zu halten.
- Bei Vermietung des Hauses ist für die Reinigung der Küche und der Toiletten eine Reinigungspauschale zu bezahlen (siehe Mietvertrag im Anhang)
- Bei Küchenbenutzung ist Geschirr abzuwaschen und zurückzustellen, ebenso sind die Arbeitsflächen gründlich zu reinigen.
- Angebrauchte oder verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden.
- Die Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden und ist nach dem Spülvorgang wieder auszuräumen und zu säubern.

Nach der Benutzung eines Raumes ist auf Folgendes zu achten:

- Die Heizkörper für den jeweils zu benützenden Raum werden von den Benutzern nach Ende der Benutzung (in der Heizperiode) wieder auf „1“ zurückgestellt. Die Räume sind zu lüften, Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzuordnen. Zusätzliche Tische und Stühle aus dem Stuhllager müssen nach Gebrauch wieder zurückgestellt werden.
- Der jeweilige Verantwortliche achtet sorgfältig darauf, dass nach dem Ende der Benutzung die Türen und Fenster richtig geschlossen, sowie sämtliche Lichter gelöscht sind. Dies gilt insbesondere für Kerzen, die n i e unbewacht bleiben dürfen.
- Benutze Räume sind besenrein zu hinterlassen, Fenster zu schließen, Außentüren abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird.
- Ohne Einweisung dürfen die technischen Anlagen (z.B. Trennwand, Spülmaschine etc.) sowie die Küchengeräte nicht benutzt werden.
- Nach einer privaten Feier müssen am Folgetag (insbesondere Sonntag) Küche, Foyer und auch der Vorplatz aufgeräumt sein, damit am Sonntag Toiletten und Räume (z.B. fürs Kirchenkaffee) ungehindert benutzt werden können.

Bitte beachten Sie auch unsere zusätzlichen Hinweise für die Nutzung unseres Gemeindehauses.

Ordnung im Außenbezirk

- Jeder Besucher hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, das Parken ist nur auf den vorgesehenen Flächen erlaubt.
- Bei parallel laufenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass Gottesdienste durchlaufende Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- Alle Außenanlagen, insbesondere der Brunnen etc. sind pfleglich zu behandeln.

Veranstaltungsende

- Das Ende sämtlicher Veranstaltungen wird auf **spätestens 24 Uhr** festgesetzt. Bis 1.00 Uhr soll das Haus verlassen sein.
- Das Gemeindehaus liegt in einem Wohngebiet; deshalb ist darauf zu achten, dass die Anwohner nicht gestört werden. **Ab 22:00 Uhr ist auf die Nachtruhe** zu achten und einzuhalten.
- Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sind die Fenster und Außentüren ab 22.00 Uhr zu schließen und Veranstaltungen im Freien zu beenden. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Schlüsselvergabe

- Die gegen Unterschrift an Einzelpersonen überlassenen Schlüssel für das evangelische Gemeindehaus sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Pfarramt bzw. Betreuer des Hauses weitergegeben werden. Bei Schlüsselverlust wird die Schließanlage auf Kosten des Schlüsselinhabers ausgetauscht.
- Bei einmaliger Vermietung ist der Schlüssel beim Betreuer des Hauses erhältlich. Mit ihm wird auch eine Rückgabe des Schlüssels vereinbart. Für die Ausgabe eines Schlüssels ist eine Kautions von 100,- Euro zu hinterlegen.

Weitere Bestimmungen

- Das Gemeindehaus ist eine rauchfreie Zone, es gilt ein absolutes Rauchverbot. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- Übernachtungen im Gemeindehaus sind vom Kirchenvorstand zu genehmigen.
- Das Aufhängen von Plakaten sowie das Verteilen irgendwelcher Schriften und Werbematerialien sind vom Pfarramt zu genehmigen. Sie dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Anschlagbrettern, Schriftständer) aufgehängt bzw. ausgelegt werden.
- Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Haftung

- Für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen oder Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden, haftet der Mieter.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- Schäden am Haus, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Betreuer des Hauses oder dem Pfarramt anzuzeigen. Entsteht Schaden, weil die Hausordnung nicht beachtet oder fahrlässig behandelt wurde, wird Kostenersatz verlangt.
- Ein Veranstalter haftet erforderlichenfalls für die termingerechte Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde Oberstaufen sowie für die Entrichtung betreffender Gebühren, ggf. auch an die GEMA.

Gebühren für die Benutzung

Die Kirchengemeinde legt folgende Gebührenordnung fest:

a) Gebühren bei einmaliger Nutzung (Feste, Feiern, größere Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden)

| | |
|-------------------------------|-------------|
| - Großer Raum ohne Küche | 90,00 Euro |
| - Großer Raum mit Küche | 120,00 Euro |
| - Besprechungsraum ohne Küche | 60,00 Euro |
| - Besprechungsraum mit Küche | 90,00 Euro |
| - Saal ohne Küche | 120,00 Euro |
| - Saal mit Küche | 180,00 Euro |
| - Kautions | 100,00 Euro |

Zusätzlich wird eine Reinigungspauschale von 20,00 Euro (ohne Küche) bzw. 30,00 Euro (bei Benutzung der Küche) erhoben.

b) Gebühren bei mehrfacher/regelmäßiger Benutzung im Monat sowie für einmalige Veranstaltungen (z.B. Meditation, Puppentheater, Vorträge, die unter 6 Stunden bleiben)

| | |
|---|-------------|
| - Besprechungsraum (pro Veranstaltungen für die Stunde) | 10,00 Euro |
| - Großer Raum (pro Veranstaltungen für die Stunde) | 15,00 Euro |
| - Saal (pro Veranstaltungen für die Stunde) | 20,00 Euro |
| - Kautions für Schlüssel | 100,00 Euro |

Aufschläge bei Küchenbenutzung (mit Geschirr, Spülmaschine etc.) 20,00 Euro.

Bei Vermietung ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen (siehe Anhang zur Hausordnung). Für Ortsvereine kann eine Sonderregelung vereinbart werden. Die Nutzungsgebühr ist bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten bzw. kann auch nach Rechnungserhalt auf das Konto der Kirchengemeinde überwiesen werden.

9. Schlussbestimmung

Die Hausordnung tritt am 9.12.2012 in Kraft, die Veränderung bei den Gebühren gilt ab dem 11.03.2024.

Für den Kirchenvorstand



Andreas Waßmer, Pfarrer